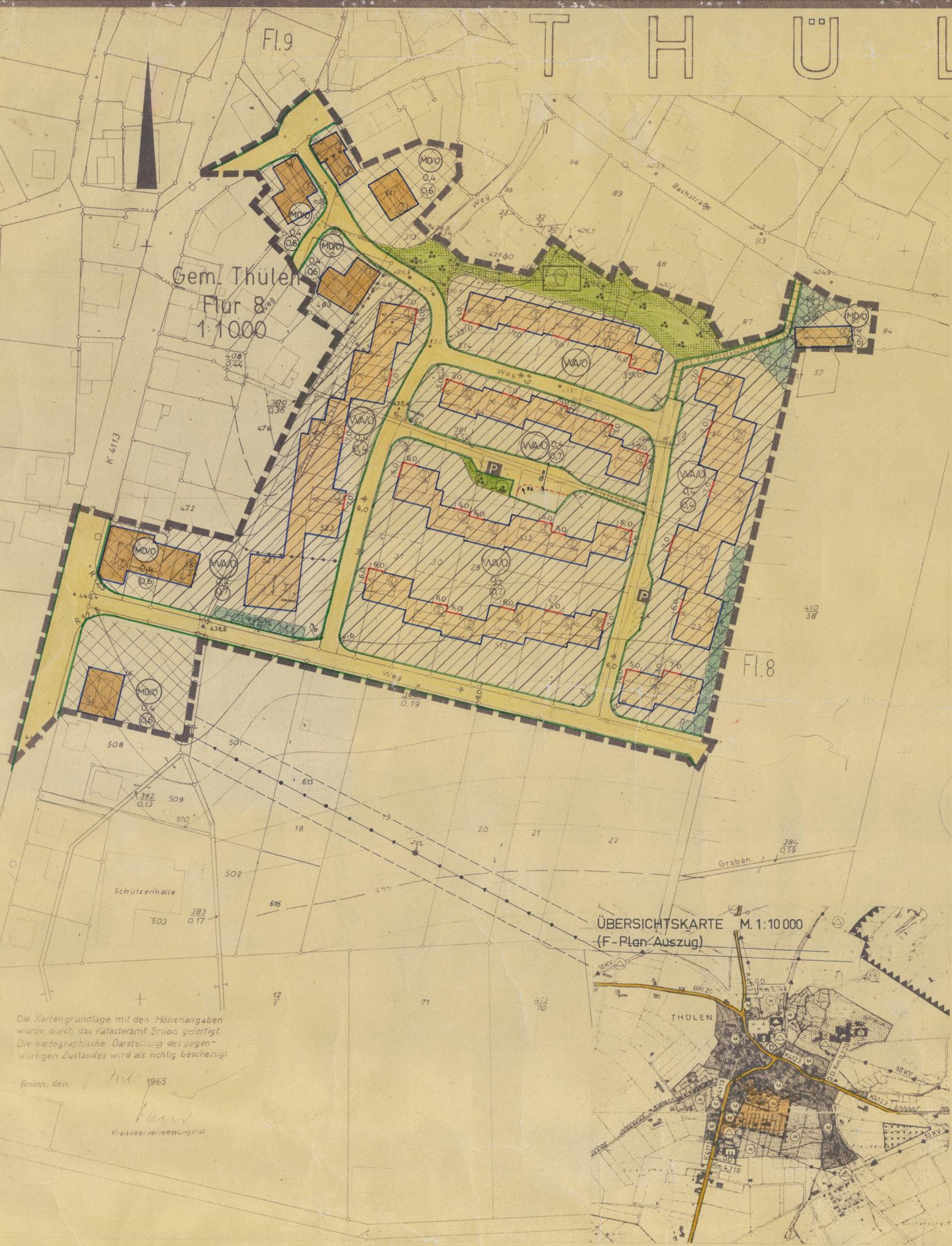


# THULEN

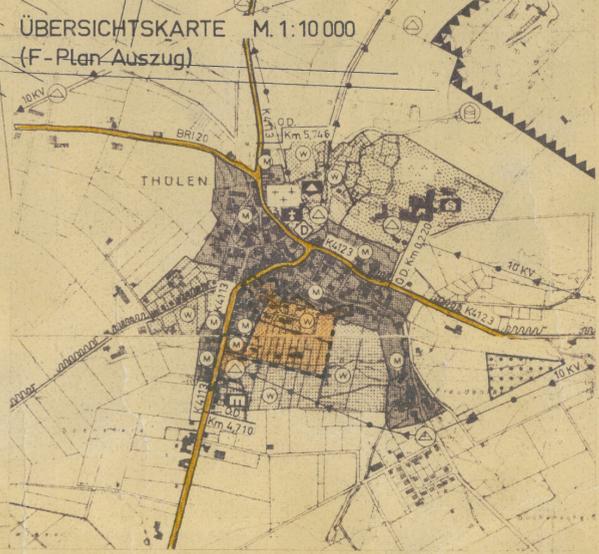


## LEGENDE

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
- MESSUNGSLINIE
- ABGRENZUNG FÜR FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG
- MD/O DORFGEBIET
- WA/O ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ⓔ ZAHL DER VOLLGESOSSE (ZWINGEND)
- II ZAHL DER VOLLGES. (ALS HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⓪,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- HAUPTFÜRSTRICHTUNG U. - GEBÄUDESTELLUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE-PARKANLAGE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG
- PRIVATE FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SPIELPLATZ

Garagen sind innerhalb des Plangebietes sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Flächen an geeigneter Stelle zulässig. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5m zur öffentlichen Verkehrsflächen hin einzuhalten.

Die Kartengrundlage mit den Höhenangaben wurde durch das Katasteramt Brilon geprüft. Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.  
Brilon, den 1965  
Kreisobervermessungsrat



## BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AUF'M BRUCH"

MIT SONDERPLAN, TEXTUELEM TEIL UND BEGRÜNDUNG FÜR DIE STADTEBAULICHE PLANUNG

LANDKREIS BRILON  
DER OBERKREISDIREKTOR  
gez. i.V. Unterschrift

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 23. 6. 1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER KOMMUNALVEREINIGUNG THULEN, DEN 18. 1. 1967

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER  
gez. Rickert gez. Witteler gez. Kleinschnittger

DIE BEKÄNNTMACHUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAU-GESETZES IST AM 15. NOVEMBER 1971 IN DER WESTFALENPOST

VERÖFFENTLICHT WORDEN  
DER PLAN HAT VOM ... BIS 16. 11. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN - ER IST SOMIT AM ... IN KRAFT GETRETEN  
THULEN, DEN 26. NOV. 1971

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 23. 6. 1960 IN DER ZEIT VOM 2. 11. 66 BIS 5. 12. 66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
THULEN, DEN 18. 1. 1967

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 23. 6. 1960 DURCH DEN RAT DER KOMMUNALVEREINIGUNG THULEN, DEN 25. 1. 1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 10. 5. 1967 GENEHMIGT WORDEN  
ARNSBERG, DEN 18. 5. 1967

Ⓢ gez. Rickert  
BÜRGERMEISTER

Ⓢ gez. Rickert  
BÜRGERMEISTER

gez. Witteler  
RATSMITGLIED

gez. Hammerschmidt  
SCHRIFTFÜHRER

Ⓢ gez. i.A. Neugebauer  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Ⓢ AMTSDIREKTOR  
gez. Rickert  
Bürgermeister